

§ 4 BfJG — Elektronische Aktenführung; Gewährung von Akteneinsicht

BfJG

Stand: 11.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Bundesamt kann Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.
- (2) Wird eine Akte ganz oder teilweise elektronisch geführt, ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.
- (3) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, kann das Bundesamt Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten dadurch gewähren, dass es
 1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt,
 2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt,
 3. die elektronischen Dokumente übermittelt oder
 4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet.

Zitiervorschlag: § 4 BfJG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BfJG/4>